

Bei Verarmung des Schenkers können Schenkungen die innerhalb der letzten zehn Jahre erfolgt sind vom Sozialhilfeträger zurückgefordert werden – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle) vom 13.02.2020, 6 U 76/19

I.

Es ist weit verbreitet, dass Eltern und Großeltern den Kindern bzw. Enkeln Geld für Ausbildung oder den Start ins Leben zuwenden. Die besprochene Entscheidung des OLG Celle zeigt wie gefährdet diese Zuwendungen sein können.

II.

Die Großmutter der Beklagten hatte für ihre beiden Enkel über einen Zeitraum von elf bzw. neun Jahren hinweg jeweils EUR 50,00 monatlich auf einem Sparkonto eingezahlt. Nachdem die Großmutter in eine Pflegeeinrichtung aufgenommen wurde, verlangte der Sozialhilfeträger aus übergegangenem Recht die Rückzahlung der in den letzten zehn Jahren gezahlten Beträge. Erstinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden, da es sich bei den geleisteten Zahlungen um Anstandsschenkungen handele. Das OLG Celle hat auf die Berufung hin die Beklagten zur Zahlung verpflichtet. Die Zahlungen der Großmutter seien keine Anstandsschenkungen gewesen.

III.

Schenkungen sind Zuwendungen, die von einer Person an eine andere geleistet werden und bei denen der Empfänger der Zuwendung keine Gegenleistung erbringen muss.

**Beispiel:**

1. Großmutter G übergibt Enkel G für die Hochzeit EUR 10.000,00 und erklärt, dass er diese nicht zurückzahlen muss.
2. Die Eltern E verkaufen ihr Hausgrundstück an die Tochter T zu einem Preis der 50% unter dem üblichen Marktpreis liegt.
3. Wie in Beispiel zwei verkaufen die Eltern E ihr Hausgrundstück, jedoch verpflichtet sich T neben dem Kaufpreis zu umfangreichen Pflegeleistungen gegenüber den Eltern. Der Wert der Pflegeleistungen entspricht objektiv dem Nachlass zu dem üblichen Marktpreis.

In Beispiel 1 liegt eine reine Schenkung vor, da G dem E EUR 10.000,00 aus ihrem Vermögen überlässt und E keine Gegenleistung erbringen muss. In Beispiel 2 liegt eine gemischte Schenkung vor: E verkaufen ihr Hausgrundstück und erhalten dafür in Form des Kaufpreises teilweise eine Gegenleistung. Da der Kaufpreis jedoch nicht dem Marktpreis entspricht, wird von der Rechtsprechung die Differenz zwischen Kaufpreis und Marktpreis als Schenkung qualifiziert. In Beispiel 3 hat sich T nicht nur zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, sondern auch zu Pflegeleistungen. Hier liegt keine Schenkung vor.

2.

Schenkungen müssen entweder notariell beurkundet oder sofort vollzogen werden.

**Beispiel:**

1. Großmutter G verspricht dem Enkel E ihm EUR 10.000,00 zu schenken. Dies wird nicht notariell beurkundet. Nachdem E für G nicht einkaufen war, will G ihm die EUR 10.000 nicht mehr schenken.
2. Wie in Beispiel 1 verspricht G dem E ihm EUR 10.000,00 zu geben und übergibt ihm sofort das Geld. Später überlegt sie es sich anders.

In Beispiel 1 fehlt es an der notariellen Beurkundung und die Schenkung ist auch nicht vollzogen worden. E hat keinen Anspruch auf die EUR 10.000,00. In Beispiel 2 hat dagegen G die Schenkung vollzogen. Jedenfalls wegen der fehlenden notariellen Form kann die Schenkung nicht widerrufen werden.

Immer wenn die Schenkung noch nicht sofort vollzogen wird, ist daran zu denken, dass wegen der fehlenden notariellen Beurkundung die Schenkung möglicherweise gefährdet sein könnte. Nicht selten setzen z.B. ältere Bürger ihre Enkel oder andere nahe Verwandte als Begünstigte einer Lebensversicherung ein oder eines Sparbuches. Um die anderen Verwandten nicht zu verärgern verfügen sie aber auch, dass dies erst nach ihrem Tod wirksam werden soll. Hier kann die fehlende notarielle Beurkundung den gewünschten Zweck vereiteln.

3.

Schenkungen sind – sofern die Formvorschriften für Schenkungen eingehalten werden – grundsätzlich endgültig (siehe auch den Volksspruch „geschenkt ist geschenkt, wiederholen ist gestohlen“). Allerdings kann eine Schenkung widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte einer schweren Verfehlung gegen den Schenker oder eines nahen Angehörigen des Schenkers schuldig macht. Als grober Undank kommt ein Mordversuch in Betracht, oder körperliche Misshandlungen, aber auch das der Beschenkte eine ihm erteilte Vorsorgevollmacht ausübt ohne den Willen des Schenkers zu berücksichtigen.

4.

Eine Rückforderung der Schenkung kommt aber – wie in der besprochenen Entscheidung – auch in Betracht, wenn der Schenker später verarmt, d.h. nicht mehr in der Lage ist, seinen angemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies war in der besprochenen Entscheidung der Fall, die Großmutter der Beklagten war nicht in der Lage die Heimkosten aufzubringen, weshalb der Sozialhilfeträger einspringen musste.

Ein Widerruf der Schenkung wegen Verarmung ist aber ausgeschlossen, wenn die Bedürftigkeit des Schenkers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder wenn seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind. Ebenso sind Schenkungen, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zunehmenden Rücksicht wegen erfolgt sind (sog. Anstandsschenkungen) ebenfalls von der Rückforderung ausgenommen. Dies war in der besprochenen Entscheidung die entscheidende Frage, d.h. ob die Zahlungen der Großmutter Anstandsschenkungen waren. Das OLG Celle hat dies verneint. Hierdurch ergibt sich gerade bei Schenkungen unter Verwandten eine große Gefahr:

Der Widerruf der Schenkung wegen Verarmung kann auch erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Schenkung die Verarmung nicht einmal ansatzweise abzusehen ist. In den Beispielfällen 1 und 2 könnte daher eine Rückforderung auch dann erfolgen, wenn G bzw. E auch nach Vollzug der Schenkung nicht verarmt sind und dies erst später innerhalb der Zehnjahresfrist eintritt. Der einzige erfolgversprechende Ansatzpunkt um eine Rückforderung auszuschließen ist die Schenkungen so zu konzipieren, dass diese den Anstandsschenkungen unterfallen. In der besprochenen Entscheidung waren die monatlichen Zahlungen zum Kapitalaufbau gedacht. Hier ist es in der Tat eher schwierig eine Anstandsschenkung anzunehmen. Sicherer wäre es gewesen, die Schenkungen auf einen ganz bestimmten Zweck auszurichten, etwa ein Studium.

IV.

Schenkungen sind zwar grundsätzlich endgültig, insbesondere bei Verarmung des Schenkers kann aber innerhalb von zehn Jahren seit der Schenkung eine Rückforderung erfolgen. Im Einzelfall kann eine Schenkung wegen einer sogenannten Anstandsschenkungen ausgeschlossen sein. Ob dies im Einzelfall gegeben ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.